Universität Zürich[UZH]
Rechtswissenschaftliches Institut

Vorlesung Personenrecht HS 2015

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

16.9. – 28.10.2015
Mittwoch, 12.15 – 13.45 Uhr (ohne Pause)

Universität Zürich[UZH]
Rechtswissenschaftliches Institut

Vorlesungsübersicht

Einführung

Teil I: Natürliche Personen

I. Rechtsfähigkeit
II. Handlungsfähigkeit
III. Natürliche Person in der Rechtsgemeinschaft
IV. Persönlichkeitsschutz

Teil II: Juristische Personen

I. Einführung
II. Verein
III. Stiftung

Natürliche Person in der Rechtsgemeinschaft

Übersicht

A. Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft
2. Schwägerschaft

B. Heimat und Wohnsitz

1. Grundlagen
2. Heimat
3. Wohnsitz

C. Beurkundung des Personenstandes

1. Sinn und Bedeutung
2. Organisation des Zivilstandswesens

A. Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft

- Rechtsgrundlage: ZGB 20
- Nur Blutsverwandte, eingeteilt nach Graden und Linien (beachte freilich ZGB 267)
- Grad der Verwandtschaft: Wird bestimmt nach der Anzahl der sie vermittelnden Geburten
- «Römische Zählung»: Anzahl Geburten von einem Verwandten bis zum andern
  - Geschwister: Verwandtschaft zweiten Grades
  - Onkel und Neffen: Verwandtschaft dritten Grades
  - Cousinen/Cousins: Verwandtschaft vierten Grades

A. Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft

- Verwandtschaft in gerader Linie = wenn eine Person von der anderen abstammt

  → Eltern-Kind, Grosseltern-Enkel

- Verwandtschaft in Seitenlinie = Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person stammen

  → Geschwister, Nichten/Neffen, Cousinen/Cousins

A. Verwandtschaft und Schwägerschaft

1. Verwandtschaft

- Beispiel für Verwandtschaft vierten Grades in Seitenlinie

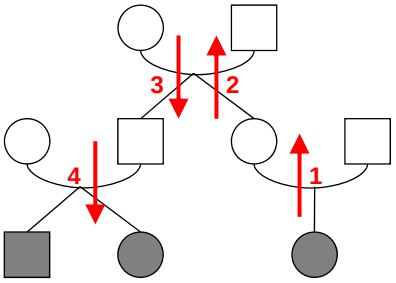

A. Verwandtschaft und Schwägerschaft

2. Schwägerschaft

- Rechtsgrundlage: ZGB 21
- Verhältnis einer Person zu den Ehegatten/eingetragenen Partnern ihrer Verwandten und zu den Verwandten ihres Ehegatten/eingetragenen Partners
- Keine Auflösung der Schwägerschaft nach Auflösung der Ehe
  - So etwa durch Tod, Scheidung
  - Umstritten: Auflösung der Schwägerschaft bei Ungültigerklärung der Ehe?

B. Heimat und Wohnsitz

1. Grundlagen

- Örtliche Verknüpfung einer Person
- Gesetzliche Grundlage: ZGB 22-26
- Funktionen
  - Anknüpfungspunkt für verschiedene privatrechtliche Tatbestände → z.B. OR 74 II
  - Begründung der örtlichen Zuständigkeit bestimmter Behörden → z.B. ZPO 10, ZGB 538
  - Bestimmung des anwendbaren Rechts → z.B. IPRG 43 I
- Juristische Personen haben weder Heimat noch Wohnsitz, sondern einen Sitz (vgl. ZGB 56)

B. Wohnsitz und Heimat

2. Heimat

- Begriff: Heimatort einer Person = jene politische Gemeinde, deren öffentlich-rechtliches Bürgerrecht diese Person besitzt
- Dreifaches Bürgerrecht
  - Bürgerrecht der Gemeinde
  - Bürgerrecht des Kantons
  - Schweizer Bürgerrecht

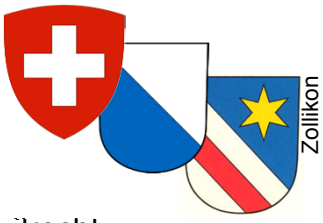

- Nur geringe Bedeutung im Zivilrecht
  - Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Heimatort nach ZGB 442 IV

B. Heimat und Wohnsitz

2. Heimat

- Erwerb des Bürgerrechts
  - Bestimmung durch das öffentliche Recht → BüG (SR 141.0)
  - Bestimmungen im Zivilrecht:
    - Eheabschluss: ZGB 161
    - Adoption: ZGB 267a
    - Abstammung: ZGB 271
  - Heimat bei mehrfachem Bürgerrecht: ZGB 22 III

B. Heimat und Wohnsitz

3. Wohnsitz

- Anknüpfungspunkt für bestimmte Rechtsfolgen
- Wohnsitzgemeinde, selten: Wohnsitzkanton (vgl. etwa ZGB 30)
- ZGB 23 ff. gelten nicht für gesamte Rechtsordnung, aber Tendenz zur Angleichung feststellbar
- Grundsätze des Wohnsitzrechts
  - Einheit des Wohnsitzes: ZGB 23 II
  - Notwendigkeit des Wohnsitzes: ZGB 24

Universität Zürich[UZH]
Rechtswissenschaftliches Institut
Prof. Dr. Dominique Jakob

B. Heimat und Wohnsitz

3. Wohnsitz

- Begriff und Anknüpfung
  - Selbständiger Wohnsitz: Betroffene Person erfüllt Wohnsitzkriterien selbständig (ZGB 23 f.)
  - Unselbständiger Wohnsitz: Wohnsitz der betroffenen Person leitet sich aus Rechtsbeziehung zu einer anderen Person oder Behörde ab
    - Minderjährige (ZGB 25)
    - Volljährige unter umfassender Beistandschaft (ZGB 26)
  - Wohnsitzbestimmung
    - Absicht dauernden Verbleibens = Lebensmittelpunkt einer Person
    - …wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält (h.L., Rspr.)
    - Nicht entscheidend: polizeiliche Anmeldung

B. Heimat und Wohnsitz

3. Wohnsitz

- Sonderfall: Aufenthalt zu einem Sonderzweck (ZGB 23 I zweiter Teilsatz)
  - Bestimmung besagt, dass Aufenthalt zu einem Sonderzweck an sich noch keinen Wohnsitz begründet → gesetzliche Vermutung
  - Sonderbestimmung zur Entlastung der Gemeinden; «negativer gesetzlicher Wohnsitz»
  - Vermutung ist widerlegbar → Umstossung z.B. durch Nachweis einer freiwilligen Verlegung des Lebensmittelpunktes
  - Sonderzweck: Lehr-, Erziehungs-, Versorgungs-, Heil-, Strafanstalt; nicht aber Altersheim (d.h. Wohnsitz wird begründet)
  - Studierende: Fallen grundsätzlich unter ZGB 23 I zweiter Teilsatz, können aber Wohnsitz nach ZGB 23 I erster Teilsatz begründen, wenn sich die Beziehungen zum bisherigen Wohnort stark geändert haben

C. Beurkundung des Personenstandes

1. Sinn und Bedeutung

- Beurkundung = amtliche Registrierung
- Gesamtschweizerisch vereinheitlicht
  - Zivilstandsverordnung (ZStV)
  - Zentrale Datenbank des Bundes: ZGB 45a
- Rechtsgrundlagen:
  - Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2)
  - Kreisschreiben des Bundes / amtliche Formulare

C. Beurkundung des Personenstandes

2. Organisation des Zivilstandswesens

- Zivilstandsbeamten, Aufsichtsbehörden: ZGB 44 f.
- Haftung der Zivilstandsbeamten: ZGB 46
  - Schaden
  - Verursacht durch im Zivilstandswesen tätige Person
  - In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit
  - Widerrechtlichkeit der Handlung (vgl. OR 41 I)
  - Kein Verschulden (Kausalhaftung)

    → Es haftet der Kanton

    → Für Angestellte des Bundes kommt das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung (VG, SR 170.32)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)